

Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und dem Königreich Norwegen über den gegenseitigen Schutz
von klassifizierten Informationen.

Die militärischen Sicherheitsbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Königreichs Norwegen, im gemeinsamen Wunsch, den Schutz von klassifizierten Informationen sicherzustellen, die im Interesse der Landesverteidigung zwischen den zuständigen Regierungsstellen der beiden Staaten oder im Rahmen solcher Regierungsaufträge an schweizerische oder norwegische Industriefirmen übermittelt werden, haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Begriffsbestimmung

Der Begriff "Klassifizierte Informationen" (in Norwegen "Sikkerhetsgraderte opplysninger") umfasst Informationen, Dokumente und Materialien aller Art, welche mit einem Klassifizierungsvermerk gemäss Anhang 1 versehen sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie mündlich oder schriftlich oder durch Ueberlassung von Gegenständen übermittelt werden.

Artikel 2

Gegenseitiger Geheimschutz

1. Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts alle geeigneten Massnahmen, um klassifizierte Informationen, die nach dieser Vereinbarung übermittelt

werden oder beim Auftragnehmer im Zusammenhang mit einem klassifizierten Auftrag entstehen, zu schützen. Sie gewähren derartigen klassifizierten Informationen den gleichen Geheimschutz, wie er im Verfahren für eigene klassifizierte Informationen des entsprechenden Geheimhaltungsgrades gilt.

2. Die Vertragsparteien werden klassifizierte Informationen nicht ohne Genehmigung des herausgebenden Landes dritten Staaten oder Angehörigen dritter Staaten zugänglich machen und werden diese Informationen ausschliesslich für den angegebenen Zweck verwenden.

Das Einholen dieser Zustimmung für einen Staatsangehörigen eines Drittlandes kann ausnahmsweise dann unterbleiben, wenn dieser für die Erfüllung eines Auftrages unbedingt Zugang zu klassifizierten Informationen haben muss. Der ausländische Staatsangehörige ist nach den einschlägigen nationalen Vorschriften wie ein eigener Staatsangehöriger zu überprüfen und zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Die klassifizierten Informationen dürfen nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, deren dienstliche Aufgaben die Kenntnis notwendig machen und die nach den nationalen Vorschriften sicherheitsmässig überprüft und zum Zugang ermächtigt worden sind.

3. Allfällige, im Zusammenhang mit klassifizierten Informationen stehende private Schutzrechte wie Patente, Gebrauchsmuster, Copyright, Geschäftsgeheimnisse und dergleichen, sind als solche bei der Uebermittlung kenntlich zu machen und vom Empfänger zu beachten.
4. Die Vertragsparteien sorgen innerhalb ihres Hoheitsgebietes für die erforderlichen Sicherheitsinspektionen und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Artikel 3

Klassifizierung

1. Klassifizierte Informationen müssen gemäss den in Anhang 1 spezifizierten Klassifizierungskategorien eingestuft werden.
2. Beim Empfang werden klassifizierte Akten zusätzlich mit dem entsprechenden nationalen Klassifizierungsgrad des Empfangslandes versehen.
3. Die Empfangsbehörde darf ohne Zustimmung des Herausgebers die gemäss Anhang 1 festgesetzte Klassifizierungskategorie nicht ändern und gibt sämtlichen klassifizierten Informationen den gleichen Grad der Geheimhaltung wie den eigenen Informationen mit gleichwertiger Klassifizierung. Die ausgebende Behörde informiert die Empfangsbehörde über alle Änderungen der Klassifizierung.

Artikel 4

Verträge

1. Die Behörde, welche einen klassifizierten Vertrag mit einer Firma im andern Land abzuschliessen wünscht, oder die einer ihrer eigenen Firmen erlauben will, einen klassifizierten Vertrag mit einer Firma im andern Land abzuschliessen, oder mit einer Firma zusammenzuarbeiten, holt bei der anderen Sicherheitsbehörde die Bestätigung ein, dass die vorgeschlagene Firma auf zweckdienlicher Ebene als sicher erklärt wurde. Die Bestätigung schliesst die Verpflichtung ein, dass die Sicherheitsbehörde der in Betracht gezogenen Firma die erforderlichen Geheimhaltungsmassnahmen vorschreibt und deren Durchführung überwacht.
2. Zu jedem klassifizierten Vertrag oder Untervertrag wird der nationalen Sicherheitsbehörde des Landes, in welchem die Arbeit durchgeführt wird, eine entsprechende Einstufungsliste zugestellt.

Artikel 5

Gegenseitige Information

Um die Sicherheitsnormen jederzeit vergleichen und aufrechterhalten zu können, liefert jede Sicherheitsbehörde der anderen auf Verlangen Informationen über ihre Geheimhaltungsmassnahmen und erleichtert gemeinsame Besuche durch beglaubigte Sicherheitsbeamte in beiden Ländern. Ein Kontrollrecht wird nicht vereinbart.

Artikel 6

Uebermittlung klassifizierter Informationen von Land zu Land

1. Klassifizierte Informationen werden von einem Staat in den andern grundsätzlich durch diplomatischen Kurierdienst über die Botschaft befördert.
2. In dringenden Fällen oder bei speziellen Bedürfnissen kann die Uebermittlung von Dokumenten oder Material durch Personen erfolgen, welche dazu ermächtigt worden sind und über einen Kurierausweis ihres Herkunftslandes verfügen.

Artikel 7

Besuche

1. Besuchern aus dem einen Staat wird im anderen Staat Zugang zu klassifizierten Informationen sowie zu Einrichtungen, in denen an klassifizierten Aufträgen gearbeitet wird, nur mit vorhergehender Erlaubnis der zuständigen Sicherheitsbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Königreichs Norwegen gewährt. Sie wird nur Personen erteilt, die überprüft und zum Umgang mit ~~Verschlüssen~~ ermächtigt sind.

Klassifizierten Informationen

B. St.



2. Besucher werden durch die zuständige Sicherheitsbehörde des entsendenden Staates bei der zuständigen Sicherheitsbehörde des zu besuchenden Staates mindestens drei Wochen vor Beginn des Besuches angemeldet. In der Anmeldung sind der Besucher, der Umfang seiner Ermächtigung, die zu besuchende Stelle sowie der Besuchszweck und Besuchszeitpunkt anzugeben.
3. Die Besuchserlaubnis kann im Einvernehmen der zuständigen Sicherheitsbehörde für einen bestimmten Zeitraum, der 12 Monate nicht überschreiten darf, erteilt werden.

Artikel 8

Verlust, Gefährdung und Widerhandlung

Im Falle eines Verlustes oder einer konkreten Gefährdung klassifizierter Informationen muss die ausgebende Sicherheitsbehörde sofort informiert werden und es muss eine Untersuchung über die Umstände des Verlustes oder der Gefährdung durchgeführt werden. Die ausgebende Sicherheitsbehörde wird über das Resultat informiert.

Artikel 9

Sicherheitskosten

Im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien werden Kosten, die einer Behörde bei der Durchführung von Sicherheitsmassnahmen entstehen, nicht erstattet.

Artikel 10

Zuständige Sicherheitsbehörden im Sinne dieser Vereinbarung sind:

a. in der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Stab der Gruppe für Generalstabsdienste
Sektion Geheimhaltung
CH-3003 Bern.

b. im Königreich Norwegen:

Forsvarets overkommando/Sikkerhetsstaben

Oslo Mil/Akershus

Oslo 1.

Artikel 11

Die Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Sie wird in je 2 Urschriften in deutscher und norwegischer Sprache ausgefertigt, welche gleichermassen verbindlich sind.

Oslo, 16 April 1980

Schweizerische Armee

Der Generalstabschef

i.A. Chef Sektion Geheimhaltung

Forsvarsdepartementet

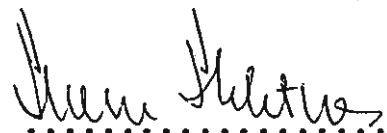
Oslo

Im Auftrag

Etter fullmakt



.....
B. Stoll



.....
Sverre Skletnes

Klassifizierungskategorien

Schweiz	Norwegen
CH - GEHEIM	N - HEMMELIG
CH - VERTRAULICH	N - KONFIDENSIELT
CH - NUR FUER DIENST- LICHEN GEBRAUCH	N - BEGRENSET

Oslo, 16 April 1980

Schweizerische Armee
Der Generalstabschef
i.A. Chef Sektion Geheimhaltung

Forsvarsdepartementet
Oslo

Im Auftrag

Etter fullmakt



B.Stoll



Sverre Skletnes

Agreement of Revision

In addition to the Security Agreement between the Kingdom of Norway and Switzerland concerning the Exchange of Classified Information signed in Oslo on April 16, 1980 the two parties agree upon the following modifications:

1. The above mentioned Agreement of April 16, 1980 becomes unclassified.
2. Article 10 (Competent Authorities) is modified as follows:
"a. In Switzerland:

Staff of the General Staff Services Group
Central Office for Protection and Security (COS)

CH-3003 Bern."- 3. Annex 1 of the Agreement is modified as follows:

The corresponding security gradings are:

Norwegen	Schweiz
HEMMELIG	GEHEIM
KONFIDENSIELT	VERTRAULICH
BEGRENSET	VERTRAULICH

4. The present Agreement of Revision is marked as Annex 2 and forms an integral part of the Agreement signed by the two Parties on April 16, 1980.

Signed by the authorized representatives of the Parties.

Bern, 11.5.1992

Staff of the General Staff Services
Group of the Swiss Defence Departement
Head of the Central Office for
Protection and Security



M. Hügli

Oslo, 9.6.1992

Headquarters Defence Command
Norway/Security Staff



Gunnar Rio
Commodore
Deputy Chief of Staff/Security